

Sozialfonds der Gemeinde Sierning

Vergabe- und Verwaltungsrichtlinien von Spendengeldern des Sozialfonds Sierning

Präambel:

Unter Spende wird die freiwillige Geld- oder Sachleistung verstanden, die ohne eine Gegenleistung, aber zweckgebunden, erbracht wird. Spenden, die dem Sozialfonds Sierning gewidmet werden stehen Sierninger:innen zur Verfügung, die in eine akute finanzielle Notsituation geraten sind, welche eine rasche und unbürokratische Hilfe erfordert. Die Marktgemeinde Sierning garantiert bei Unterschreitung von EUR 2.000,00 ein Auffüllen der Mindesteinlage auf eine Höhe von EUR 5.000,00 (Verwahrgeldkonto).

Hilfe in besonderen Lebenslagen

- Darunter werden Notsituationen verstanden, in die Personen unverschuldet und unvorhergesehen geraten können (Erkrankung, Arbeitsplatzverlust, drohender Wohnungsverlust, ...). In diesen besonderen Lebenslagen ist eine rasche und unkomplizierte Hilfe durch die Gemeinde zu gewährleisten.
- Gefördert werden Personen, die eine außerordentliche Unterstützung benötigen und ihren Hauptwohnsitz mindestens drei Monate in Sierning haben.
- Der/die Antragsteller:in hat seine Einkommensverhältnisse und Vermögensverhältnisse offenzulegen. Es sind Einkommensobergrenzen vorgesehen. Die Marktgemeinde Sierning orientiert sich dabei an dem für die jeweilige Familiensituation geltenden Richtsatz für den Sozialmarkt.
- Bei der Festlegung der Förderwürdigkeit sind die spezifischen Umstände bzw. die finanzielle Notsituation des/der Antragsteller:in zu berücksichtigen. Erhaltene Beihilfen oder Unterstützungszahlungen werden nicht als Einkommen gewertet. Vorhandene Sparguthaben und Zahlungsverpflichtungen sind zu berücksichtigen.
- Wird die Einkommensgrenze überschritten, kann der Bürgermeister:in in begründeten Fällen die Förderwürdigkeit feststellen.
- Die Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfs besteht vor allem in der Beschaffung von Nahrung, Kleidung, Wohnung und der medizinischen Versorgung. Die Hilfestellung ist nur dann zu gewähren, wenn keine andere Möglichkeit für eine zeitgerechte Unterstützung besteht.

Weiters können Mittel aus dem Sozialfonds zur Unterstützung des Sierninger Sozialmarktes (Lebensmittelspende) verwendet werden (max. 3 Mal im Jahr im Ausmaß von je max. EUR 500,00, Freigabe durch Bürgermeister:in und Sozialreferent:in) oder auch in kommunale Sozialprojekte (wie z.B. Unterstützung „Guat älter werden“, Gestaltung von Räumen und Flächen etc.) fließen. Dies bedarf bei Unterstützung kommunaler Sozialprojekte von mehr als EUR 1.000,00 der Vorberatung von Bürgermeister:in und Sozialreferent:in und der Freigabe durch den Gemeindevorstand.

Mittel des Sozialfonds

- Der Sozialfonds erfüllt seine Aufgaben durch Mittel aus Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke.
- Abgänge und Zugänge werden mit Buchungsbelegen dokumentiert.

Verwaltungsrichtlinien

Für die Gewährung der Geldmittel gelten die Richtlinien der Marktgemeinde Sierning für die Auszahlung von Verwahrgeldern.

Gewährung von Mitteln

- Der Antrag auf Gewährung von Mitteln muss in schriftlicher Form bei der Gemeinde Sierning eingebracht werden. Die erforderlichen Unterlagen sind binnen 3 Monaten ab Abgabe des Antrags an den/die Sachbearbeiter:in (in deutlich les- und druckbar Form) zu übermitteln.
- Nicht vollständige Anträge werden nach 3 Monaten als „zurückgezogen durch den Antragsteller“ eingestuft und archiviert. (Ein neuer Antrag kann in diesem Fall regulär erst nach einem Jahr wieder gestellt werden – Ausnahmen von dieser Regelung werden im Einzelfall geprüft.)
- Die Prüfung der Angaben erfolgt durch den/die Sachbearbeiter:in der Gemeinde sowie der/die Vorsitzende:n des Sozialausschusses. Seitens der Fachabteilung wird ein Vergabevorschlag erstellt.
- Die Entscheidung über die Auszahlung von Mitteln bis zu einer Höhe von EUR 500,00 obliegt der/dem Sozialreferent:in oder dem/der Bürgermeister:in.
- Ab einer Höhe von EUR 501,00 bis EUR 1.000,00 entscheidet der/die Sozialreferent:in gemeinsam mit dem/der Bürgermeister:in.
- Die Entscheidung über eingebrachte Anträge ist entsprechend zu dokumentieren und zu unterzeichnen (Unterschriftenregelung je nach Höhe der gewährten Unterstützung). Der Akt ist zu archivieren (mind. drei Jahre lang). Anschließend kann die Auszahlung der gewährten Mittel stattfinden (durch Zugriff auf das Verwahrgeldkonto).
- Der/die Antragsteller:in füllt das Formular wahrheitsgetreu aus und bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift die Richtigkeit der Angaben. Falsche Angaben oder das Verschweigen maßgeblicher Tatsachen können die Einstellung bzw. Rückforderung bewirken.
- Bei missbräuchlicher Inanspruchnahme bzw. Verwendung dieser Unterstützung, verpflichtet sich der/die Antragsteller:in die Marktgemeinde Sierning schad- und klaglos zu halten.
- Finanzielle Unterstützungsleistungen erfolgen in der Form, dass dringend anstehende Zahlungen wie Miete, Strom, Schulgeld usw., direkt an den Gläubiger überwiesen werden oder dem/der Hilfesuchenden Gutscheine überreicht werden (nach Einschätzung der Fachabteilung und der/des Sozialreferent:in auch in gestaffelter Form). Eine Unterstützung in Form von Sirnicha oder Bargeld wird nicht gewährt.
- Generell soll die Hilfe nur einmal im Jahr gewährt werden – höchstmöglicher Betrag EUR 1.000,00. In besonderen Ausnahmesituationen und bei vorhandenen Mitteln entscheidet der Gemeindevorstand über eine eventuelle Mehrfachauszahlung und Unterstützung über EUR 1.000,00.
- Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Sozialfondsgenusses besteht nicht.
- Die Mitglieder des Sozialausschusses werden einmal jährlich über die Vergabe der Mittel informiert. Die Daten der Antragsteller:innen unterliegen der Verschwiegenheit.